

► Kostenfestsetzung

Vorsicht: Materielle Einwände im Kostenfestsetzungsverfahren

| Wird der Erfüllungseinwand im Kostenfestsetzungsverfahren erhoben und trotz Gelegenheit zur Stellungnahme nicht bestritten, ist er entsprechend § 138 Abs. 3 ZPO unstreitig und damit beachtlich. |

Der Grundsatz, dass das Kostenfestsetzungsverfahren frei von materiellen Prüfungen gehalten werden soll, wird nach dem KG so durchbrochen (20.1.20, 19 W 158/19, Abruf-Nr. 214688). Das soll auch gelten, wenn nur eine Teilerfüllung vorliegt.

Zu entscheiden war die Frage, ob ein Schweigen auf einen materiellen Einwand als Bestätigen oder Bestreiten anzusehen ist.

MERKE | Im Kostenfestsetzungsverfahren sind materiell-rechtliche Einwände grundsätzlich unbeachtlich. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Einwendungen keiner Tatsachenaufklärung bedürfen und unstreitig sind oder sich unproblematisch der Akte entnehmen lassen. In diesen Fällen sind die Einwände aus prozessökonomischen Gründen auch im Kostenfestsetzungsverfahren beachtlich und zu bescheiden, um dem Schuldner die ansonsten notwendige Vollstreckungsgegenklage zu ersparen (vgl. grundsätzlich BGH 14.5.14, XII ZB 548/11; OLG Koblenz 15.7.15, 14 W 446/15).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Verzögerungsrüge in Kostenfestsetzungsverfahren, FMP 19, 107
- Entschädigungsanspruch wegen verzögerter Bearbeitung eines Vergütungsantrags, FMP 19, 8

► Vertragsrecht

Die wirkliche Bevollmächtigung sollte geklärt werden

| Legt ein Dritter die Zulassungsbescheinigung Teil II in einer Kfz-Werkstatt ohne weitere Erklärungen vor, kann regelmäßig hieraus noch nicht gefolgert werden, dass er als Vertreter des Eingetragenen auftritt, obwohl dies in der Praxis laienhaft häufig anders gesehen wird. |

Die Konsequenz dieser Sichtweise des OLG Dresden (21.1.20, 4 U 1805/19, Abruf-Nr. 214658): Nicht der Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs wird zum Vertragspartner, sondern die handelnde Person.

MERKE | Vertreter ist nach § 164 BGB nur, wer im fremden Namen und in Vollmacht des Vertretenen handelt. Der Vertragspartner sollte stets nachfragen, ob eine Vollmacht besteht und ggf. auch klären, woraus sich dies ergibt. Allein ein fremdes Interesse genügt nicht für die Annahme der Vertretung.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 214688

Einwände grundsätzlich unbeachtlich, aber Ausnahmen möglich



ARCHIV
Ausgabe 6 | 2019
Seite 107



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 214658

Fremdes Interesse allein genügt nicht für Vertretung